

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in
seiner 597. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Änderung des sechsten Absatzes der Nr. 4.3.1 in den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Gebührenordnungspositionen, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung auch im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können, unterliegen einer Obergrenze. Die Obergrenze beträgt 30 % je berechneter Gebührenordnungsposition je Vertragsarzt und Quartal. **Abweichend hiervon bezieht sich die Obergrenze bei Leistungen des Kapitels 35 auf das Punktzahlvolumen aller vom Vertragsarzt bzw. -psychotherapeuten berechneten Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können, mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 35152. Für die Gebührenordnungsposition 35152 beträgt die Obergrenze gemäß Absatz 6 Satz 1 und 2 30% je Vertragsarzt und Quartal.**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 597. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 589. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden zum 1. April 2022 die Begrenzungsregelungen zum Einsatz von Videosprechstunden von 20 auf 30 Prozent erhöht (Allgemeine Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 6 EBM). Gemäß Protokollnotiz hatte der Bewertungsausschuss bis zum 31. Mai 2022 eine Anpassung der leistungsbezogenen Obergrenze je Vertragsarzt und Quartal für Leistungen gemäß der Psychotherapie-Richtlinie (Kapitel 35 des EBM), die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können, zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die leistungsbezogene Begrenzungsregelung in Bezug auf Leistungen des Kapitels 35 angepasst. Abweichend von den bestehenden Regelungen bezieht sich die Obergrenze nicht auf die Anzahl der jeweils berechneten Gebührenordnungsposition, sondern auf das Punktzahlvolumen aller von einem Vertragsarzt bzw. -psychotherapeuten berechneten Leistungen des Kapitels 35, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchführbar sind. Für die Gebührenordnungsposition 35152 (Akutbehandlung) findet weiterhin die prozentuale Obergrenze spezifisch für diese Einzelleistung Anwendung.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.